Sukzessivliefervertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Lieferant»

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Abnehmer»

Präambel

[Kurzbeschrieb Lieferant]

[Kurzbeschrieb Abnehmer]

Der Lieferant beabsichtigt, das nachfolgend definierte Produkt für die Dauer dieses Sukzessivliefervertrags (nachfolgend «Vertrag») gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags an den Abnehmer zu liefern, und der Abnehmer beabsichtigt, während der Dauer und gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags das Produkt beim Lieferanten zu beziehen.

I. Vertragsgegenstand

1

Gegenstand dieses Vertrags ist die Lieferung des nachfolgenden Produkts: [Umschreibung des Kaufgegenstands mit Angabe der genauen Eigenschaften, spezieller Verwendungszwecke, Art der Verpackung und allfälliger weiterer Eigenschaften] (nachfolgend «Produkt» bzw. «Produkte»).

Variante:

Gegenstand dieses Vertrags ist die Lieferung des im Anhang [Zahl] umschriebenen Vertragsgegenstands (nachfolgend «Produkt» bzw. «Produkte»).

II. Erfüllungsort, Transport und Gefahrtragung

2

Das Produkt ist franko und zollfrei an [Abnehmer bzw. einen durch den Abnehmer zu bestimmenden Dritten] in [Adresse, Ort] (Erfüllungsort) zu liefern.

Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Produkts, bis das Produkt am Erfüllungsort dem [Abnehmer bzw. dem durch den Abnehmer zu bestimmenden Dritten] übergeben wird oder dieser mit der Annahme in Verzug ist.

Teillieferungen sind zulässig.

Variante 1 (Zusatz):

Die Preise verstehen sich inklusive Verpackung, Mehrwertsteuer und Zoll. Allfällige weitere indirekte Steuern bzw. Abgaben, einschliesslich einer allfälligen Erhöhung der Mehrwertsteuer, Gebühren auf dem Abschluss oder der Erfüllung dieses Vertrages etc. gehen zu Lasten des Abnehmers.

Variante 2 (Zusatz):

Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass das Produkt wirksam gegen Beschädigungen jeder Art während des Transports und bei allfälliger Lagerung geschützt ist. Die Versicherung des Produkts auf dem Transport geht zu Lasten des Lieferanten.

Für Lieferungen bis 30 kg, welche mit Post oder Paketdienst erfolgen, kann dem Abnehmer das volle Porto in Rechnung gestellt werden. Für Kleinmengen kann der Lieferant eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der jeweils gültigen Preisliste gemäss Anhang [Zahl] berechnen.

Variante 3 (Zusatz):

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Eine Kopie davon geht an den Abnehmer. Jede Warenposition muss mit einer Etikette oder einer anderen gut sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Fehlen die Warenpapiere und/oder Dokumentationen, so lagert die Lieferung oder Teillieferung solange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis die fehlenden Papiere eingetroffen sind.

III. Preis und Zahlungsmodalitäten

3

Der Preis beträgt CHF [Zahl] pro [Zahl][Stück/Gewicht/Volumen etc.] des Produkts.

Der Abnehmer hat jeweils innert [Zahl] Tagen nach der Annahme bzw. im Falle von Annahmeverzug nach der Hinterlegung der vollständigen Lieferung den Preis der jeweiligen Lieferung spesenfrei auf das Konto Nr. [Zahl] bei der Bank [Firma],[Ort], zu überweisen. Massgebend ist der Zeitpunkt, an dem der Betrag auf dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben wird.

Variante 1:

Die Preise des Produkts sind im Anhang [Zahl] geregelt.

Die Rechnungen sind durch den Lieferanten unverzüglich nach Versand der jeweiligen Lieferung an den Abnehmer zu senden. Jede Lieferung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen.

Die Zahlungen erfolgen innert [Zahl] Tagen netto, bzw. innert [Zahl] Tagen mit [Zahl]% Skonto, nach Eingang der Rechnungen und erfolgter Annahme der jeweiligen Lieferung durch den Abnehmer auf das Konto Nr. [Zahl] bei der Bank [Firma], [Ort]. Im Falle von Annahmeverzug ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Lieferung durch den Lieferanten massgebend. Eine Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Abnehmers ist ausgeschlossen.

Variante 2 (Zusatz):

Preisänderungen, insbesondere infolge konjunktureller Entwicklungen, wie Teuerung, Preiserhöhungen durch Zulieferer oder Änderungen von in- oder ausländischen Gesetzen bzw. Vorschriften über Steuern, Zölle, Währungen etc. bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat Preisänderungen [Zahl][Tage/Monate], bevor sie wirksam werden, dem Abnehmer schriftlich mitzuteilen.

IV. Liefermenge und Liefertermin

4

Der Lieferant liefert dem Abnehmer während der Dauer des Vertrags regelmässig [am/bis zum][Tag] eines jeden [Monats/Quartals/Jahres][Anzahl][Stück/Gewicht/Volumen etc.] des Produkts.

Variante 1:

Der Abnehmer bestellt während der Dauer dieses Vertrags jeweils [Zahl] Tage vor dem Ende eines jeden [Monats/Quartals/Jahres] beim Lieferanten die Menge der im folgenden [Monat/Quartal/Jahr] zu liefernden Produkte. Die Bestellung hat schriftlich per Telefax oder per E-Mail an die durch den Lieferanten für diesen Zweck bekanntgegebene Nummer bzw. Adresse zu erfolgen. Der Lieferant bestätigt die Bestellung des Abnehmers innert [Zahl] Arbeitstagen.

Der Lieferant gewährleistet, dass pro [Monat/Quartal/Jahr] jeweils mindestens [Zahl][Stück/Gewicht/Volumen etc.] des Produkts geliefert werden können (nachfolgend «maximale zugesicherte Bestellmenge»). Bestellt der Abnehmer mehr als die maximale zugesicherte Bestellmenge des Produkts, gilt die Bestellung nur als angenommen, wenn der Lieferant die bestellte Menge innert [Zahl] Arbeitstagen ausdrücklich bestätigt.

Die Lieferung hat [am/bis zum][letzten Tag] eines jeden [Monats/Quartals/Jahres] zu erfolgen. Bei einer über der maximalen zugesicherten Bestellmenge liegenden Bestellmenge wird die Lieferfrist nach Absprache festgelegt, wenn der Lieferant die bestellte Menge innert [Zahl] Arbeitstagen ausdrücklich bestätigt. Die Lieferfrist beträgt jedoch maximal [Zahl] Tage.

Variante 2:

Der Abnehmer hat dem Lieferanten während der Dauer dieses Vertrags jeweils spätestens am letzten Tag eines jeden [Monats/Quartals/Jahres] eine schriftliche Vorhersage seines Bedarfs am Produkt für die nächsten [Zahl][Monate/Quartale/Jahre] mitzuteilen. Diese Vorhersagen sind in Anhang [Zahl] zu diesem Vertrag spezifiziert und per Telefax oder per E-Mail an die durch den Lieferanten für diesen Zweck bekanntgegebene Nummer bzw. Adresse zu senden.

Die jeweils für [den ersten/das erste][Monat/Quartal/Jahr] angegebene Menge gilt als verbindliche Bestellung des Abnehmers. Die jeweils für die nachfolgenden [Monate/Quartale/Jahre] angegebenen Mengen gelten dagegen als Vorhersagen und dienen einzig als Richtlinie. Die für diese nachfolgenden Perioden angegebenen Mengen gelten aber als verbindliche Bestellung, wenn diese nicht bis [Anzahl][Monate/Quartale/Jahre] vor Beginn dieser Perioden in der im vorgehenden Absatz vorgesehenen Form vom Abnehmer geändert oder widerrufen wird.

Der Lieferant verpflichtet sich, nach Erhalt der Vorhersagen eine ausreichende Menge des Produkts bzw. Produktionskapazitäten verfügbar zu halten, um fristgerecht den Bedarf des Abnehmers am Produkt gemäss der Bestellung decken zu können. Die Lieferung hat jeweils [am/bis zum] letzten Tag eines jeden [Monats/Quartals/Jahres] zu erfolgen.

V. Verzug des Lieferanten

5

Wird der Liefertermin durch den Lieferanten überschritten, so gerät der Lieferant ohne Mahnung des Abnehmers in Verzug und hat dem Abnehmer für [jeden vollendeten/jede vollendete][Tag/Woche/Monat] der Verspätung [Zahl]% des Preises der jeweiligen ausstehenden Lieferung oder Teillieferung als Konventionalstrafe zu bezahlen. Der Lieferant hat ferner einen allfälligen die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden des Abnehmers zu ersetzen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe und/oder von Schadenersatz entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrags. Namentlich hat der Abnehmer diesfalls Anspruch auf Vertragserfüllung durch den Lieferanten.

Teilt der Abnehmer dem Lieferanten nicht innert [Zahl] Arbeitstagen mit, dass er auf die jeweilige Lieferung verzichtet und Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens fordert, wird angenommen, dass er weiterhin die Lieferung nebst Schadenersatz wegen Verspätung verlangt. Eine solche Lieferung hat spätestens innert [Zahl] Tagen zu erfolgen (Nachfrist). Wird auch bis zum Ablaufe dieser Nachfrist nicht erfüllt, so kann der Abnehmer weiterhin die jeweilige Lieferung nebst Schadenersatz wegen Verspätung verlangen, statt dessen aber auch, ohne an eine Frist gebunden zu sein, auf die jeweilige Lieferung verzichten und Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen.

VI. Zahlungsverzug des Abnehmers

6

Ist der Abnehmer mit der Zahlung des Preises in Verzug, so hat er dem Lieferanten [Zahl]% pro Jahr des Preises der jeweiligen Lieferung als Verzugszinsen zu bezahlen. Der Abnehmer gerät mit der Fälligkeit des Preises ohne Mahnung des Lieferanten in Verzug.

Der Lieferant hat das Recht, weitere Lieferungen des Produkts zu verweigern, solange der Abnehmer mit der Zahlung des Preises und der Verzugszinsen für eine frühere Lieferung in Verzug ist.

VII. Sicherheit und Eigentumsvorbehalt

7

Der Abnehmer hat jeweils bis spätestens [Zahl] Tage vor dem Liefertermin eine bedingungslose und unbefristete Bankgarantie der Bank [Firma], [Ort], über die Bezahlung eines Betrags in der Höhe des Preises der jeweiligen Lieferung beizubringen.

Das Eigentum an der gesamten Lieferung des Produkts verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises dieser Lieferung beim Lieferanten. Kommt der Abnehmer mit der Zahlung des Preises in Verzug, so hat der Lieferant das Recht, auf Kosten des Abnehmers den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

VIII. Annahmeverzug des Abnehmers

8

Ist der Abnehmer mit der Annahme der Lieferung des Produkts in Verzug, so trägt er das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung und bezahlt dem Lieferanten für [jeden vollendeten/jede vollendete][Tag/Woche/Monat][Zahl]% des Preises der jeweiligen Lieferung als Konventionalstrafe. Darüber hinaus hat der Abnehmer dem Lieferanten einen allfälligen die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden zu ersetzen.

Variante 1 (Zusatz):

Der Lieferant ist berechtigt, die jeweilige Lieferung oder Teillieferung auf Kosten und Gefahr des Abnehmers zu hinterlegen und sich dadurch von seiner Leistungspflicht zu befreien.

IX. Gewährleistung bei Vertragswidrigkeit der einzelnen Lieferung

9

Entspricht eine Lieferung des Produkts nicht den Bedingungen und Spezifikationen dieses Vertrags, so hat der Lieferant die Vertragswidrigkeit nach seiner Wahl durch

Nachbesserung oder Ersatzlieferung kostenlos und ohne unverhältnismässige Unannehmlichkeiten für den Abnehmer zu beheben. Der Abnehmer hat dem Lieferanten dazu eine verhältnismässige Frist von mindestens [Zahl] Tagen anzusetzen. Hat der Lieferant die Vertragswidrigkeit innert dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich behoben, so kann der Abnehmer Minderung oder, wenn ihm das Behalten der Lieferung nicht zuzumuten ist, Wandelung dieser Lieferung verlangen.

X. Mängelrüge

10

Der Abnehmer hat innert [Zahl] Tagen nach Annahme der Lieferung des Produkts zu prüfen, ob diese den Bedingungen und Spezifikationen gemäss diesem Vertrag entspricht, und, falls sich Vertragswidrigkeiten ergeben, für die der Lieferant Gewähr zu leisten hat, diesem sofort [schriftlich] Anzeige zu erstatten.

Versäumt dieses der Abnehmer, so gilt die jeweilige Lieferung des Produkts als genehmigt, soweit es sich nicht um Vertragswidrigkeiten handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung durch den Abnehmer nicht erkennbar waren. Ergeben sich später Vertragswidrigkeiten, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren, so muss der Abnehmer sofort nach der Entdeckung [schriftlich] Anzeige erstatten, widrigenfalls die Produkte als genehmigt gelten.

Unter Vorbehalt der Ansprüche nach Ziff. XII. und XIV. sind Ansprüche aus Vertragswidrigkeiten, egal welcher Art, in jedem Fall verwirkt, wenn sie nicht innert [Zahl] Jahre nach der Annahme der Lieferung des Produkts dem Lieferanten [schriftlich] angezeigt worden sind.

XI. Verjährung

11

Gewährleistungsansprüche aus diesem Vertrag verjähren in jedem Fall [Zahl] Jahre nach Annahme der Lieferung des Produkts durch den Abnehmer.

XII. Haftung

12

Der Lieferant haftet dem Abnehmer (einschliesslich dessen Gruppengesellschaften, Organen, Angestellten etc.) und hält ihn vollumfänglich schadlos für sämtliche Schäden, d.h. insbesondere für direkte und indirekte sowie unmittelbare und mittelbare

(i) Personenschäden, d.h. Schäden insbesondere infolge Tötung, Körperverletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen, und/oder

(ii) Sachschäden, d.h. Schäden insbesondere infolge Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, und/oder

(iii) reine Vermögensschäden, und/oder

(iv) weitere Ansprüche, z.B. wegen Genugtuung, Bearbeitungsschäden etc.,

einschliesslich Folgeschäden, welche dem Abnehmer durch das Produkt entstehen. Der Lieferant haftet dem Abnehmer und hält diesen insbesondere auch für sämtliche Schäden schadlos, die dem Abnehmer aus der Haftung des Abnehmers gegenüber Dritten entstehen.

Der Lieferant haftet nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihm (einschliesslich dessen Gruppengesellschaften, Organen, Angestellten, Lieferanten, Unterbeauftragten, Vertragspartnern etc.) kein Verschulden zur Last fällt.

Variante 1 (Zusatz):

Der Abnehmer haftet dem Lieferanten im selben Umfange für Schäden, die dem Lieferanten aus der nicht vertragsgemässen, unsachgemässen oder unzulässigen Verwendung des Produkts durch den Abnehmer oder Dritte entstehen.

Variante 2:

Der Lieferant ersetzt dem Abnehmer unter Ausschluss von indirekten Schäden und Folgeschäden, wie Stromausfall oder entgangenem Gewinn, jeglichen Schaden, der dem Abnehmer durch das Produkt entsteht, bis zu insgesamt CHF [Zahl] pro Schadenfall und Kalenderjahr. Der Lieferant haftet nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihm (einschliesslich dessen Gruppengesellschaften, Organen, Angestellten, Lieferanten, Unterbeauftragten, Vertragspartnern etc.) kein Verschulden zur Last fällt.

Variante 3:

Schadenersatzansprüche des Abnehmers werden im gesetzlich zulässigen Umfange wegbedungen.

XIII. Versicherungen

13

Der Lieferant sichert den Bestand einer Betriebshaftpflichtversicherung bei einer namhaften in der Schweiz zugelassenen Versicherungsgesellschaft für jede Art von Personen- und Sachschaden und die daraus resultierenden Vermögensschäden, d.h. insbesondere für jede Art von direkten und indirekten, unmittelbaren und mittelbaren Personen-, Sach- und die daraus resultierenden Vermögensschäden, zu.

Die Versicherung muss sich auf alle Ansprüche beziehen, die gegen den Lieferanten und/oder den Abnehmer als Mitversicherten (einschliesslich deren Gruppengesellschaften, Organen, Angestellten etc.) weltweit geltend gemacht werden, insbesondere wegen direkten und indirekten, unmittelbaren und mittelbaren

(i) Personenschäden, d.h. Schäden insbesondere infolge Tötung, Körperverletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen, und/oder

(ii) Sachschäden, d.h. Schäden insbesondere infolge Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, und/oder

(iii) die daraus resultierenden Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme muss mindestens CHF [Zahl] pro Schadenfall und Kalenderjahr betragen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Betriebshaftpflichtversicherung für die ganze Dauer dieses Vertrags und während [Zahl] Jahren nach Vertragsbeendigung aufrechtzuerhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzulegen, welche die entsprechende Versicherungsdeckung sowie den Umstand, dass die Versicherung nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Tagen gekündigt werden kann, bescheinigt und die Zusicherung enthält, den Abnehmer unverzüglich über die Kündigung und/oder einen Wegfall der Versicherungsdeckung zu orientieren. Die Bestätigung muss den Abnehmer als Mitversicherten aufführen. Die Versicherungsbestätigung ist innert [Zahl] Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrags und vor der ersten Lieferung des Produkts sowie regelmässig rechtzeitig vor der Erneuerung der Versicherungsdeckung vorzulegen.

XIV. Schutzrechte

14

Der Lieferant haftet dem Abnehmer gegenüber für alle Marken-, Design-, Urheberrechts- und Patentverletzungen aus der Lieferung der Produkte und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für den Abnehmer zu führen und den Abnehmer schadlos zu halten. Der Abnehmer trägt jedoch alle Risiken, falls Produkte infolge seiner Vorgaben bzw. Anweisungen Schutzrechte Dritter verletzen.

Technische Unterlagen, wie Bedienungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen etc., stellen geistiges Eigentum des Lieferanten dar und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder kopiert und vervielfältigt noch Dritten auf irgend eine Art und Weise zugänglich gemacht werden.

XV. Dauer

15

Dieser Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt, ausser im Falle vorhergehender vertragsgemässer Kündigung oder Aufhebung nach gemeinsamer Übereinkunft, für die Dauer von [Zahl] Jahren. Der Vertrag erneuert sich ohne weiteres jeweils um [Zahl] Jahr, es sei denn, eine Partei kündigt den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Monaten.

Sowohl der Lieferant als auch der Abnehmer sind berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, falls:

(i) die andere Partei die hierin vereinbarten Zahlungen nicht geleistet hat oder in anderer Weise einer Verpflichtung dieses Vertrags nicht nachgekommen ist, und dieses Versäumnis nicht innert [Zahl] Tagen nach schriftlicher Mahnung korrigiert ist;

(ii) über die andere Partei ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet worden ist oder wenn ein solches oder ein ähnliches Verfahren unmittelbar bevorsteht oder wenn die andere Partei zahlungsunfähig ist; oder

(iii) die direkte oder indirekte finanzielle oder tatsächliche Beherrschung der einen Partei gewechselt hat, so dass es für die andere Partei nach deren Ermessen unmöglich wird, an diesem Vertrag festzuhalten.

Variante 1 (Zusatz):

Im Falle verspäteter bzw. nicht vertragskonformer Lieferung durch den Lieferanten gilt zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen Folgendes: Erfolgt die Lieferung während [Zahl] aufeinanderfolgenden [Monaten/Quartalen/Jahren][Zahl] oder mehr Male nicht fristgerecht, so hat der Abnehmer das Recht, diesen Vertrag auf das Ende des folgenden [Monats/Quartals/Jahres] zu kündigen. Der Abnehmer muss von seinem Kündigungsrecht innert [Zahl] Tagen nach der durch den Lieferanten nicht gewahrten Frist Gebrauch machen und dies dem Lieferanten schriftlich mitteilen.

XVI. Folgen der Vertragsbeendigung

16

Bestellungen, die vor der ordentlichen Beendigung des Vertrags, d.h. nicht im Falle der Kündigung mit sofortiger Wirkung, beim Lieferanten eingegangen sind, werden zu den Konditionen dieses Vertrags zu Ende geführt.

Der Abnehmer verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertrags dem Lieferanten alle Unterlagen, Notizen, Dokumente etc., welche das Know-how des Lieferanten

betreffen, unabhängig, ob diese vom Lieferanten zugestellt oder vom Abnehmer selbst erarbeitet wurden, unverzüglich und ohne Leistung einer Entschädigung zurückzugeben, ohne dass ihm an diesen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht zustünde.

XVII. Force Majeure

17

Sollte eine Partei ihre Pflichten aus diesem Vertrag aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und welches zur Zeit des Vertragsabschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte, wie beispielsweise Streiks, Krieg, Feuer, Fluten, Embargos, Epidemien, Erdbeben oder ähnliche Fälle, nicht nachkommen können, so hat sie den Vertrag nicht verletzt.

Falls eine Partei der Auffassung ist, ein solches die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis sei eingetreten, so ist sie zur sofortigen Benachrichtigung der anderen Partei verpflichtet, wobei sie über die Einzelheiten dieses Hindernisses, insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten, zu orientieren hat.

Wenn ein solches die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis länger als [Zahl] Monate dauert, kann die jeweils andere Partei ohne Fristansetzung vom Vertrag zurücktreten.

XVIII. Allgemeine Bestimmungen

18

Vertragsänderungen (inklusive die Änderung dieser Klausel) sind nur gültig, sofern sie von beiden Parteien schriftlich mittels Vertragszusatz, der von den jeweils vertretungsbefugten Personen zu unterschreiben ist, vereinbart werden.

19

Sofern nicht anders vereinbart, können Mitteilungen, Anfragen, Aufforderungen oder andere Willenskundgebungen zwischen den Parteien auf dem Postweg als Einschreiben oder in anderer Form, die den Beweis der Zustellung ermöglicht, abgegeben werden. Die Zustellungen müssen an die auf der ersten Seite dieses Vertrags genannten Adressen der Parteien oder an andere von den Parteien bezeichnete Adressen erfolgen.

20

Weder in der unterlassenen, noch in der verspäteten Wahrnehmung irgendwelcher Rechte aus diesem Vertrag kann ein Verzicht auf vertragsgemässe Leistung erblickt werden. Eine entsprechende Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Parteien unterschrieben wurde, und bezieht sich nur auf die darin bezeichnete Vertragspflicht. Sollte eine Partei auf die Einhaltung einer Vertragsbestimmung durch die andere Partei verzichten, so wird damit eine spätere gleichartige Vertragsverletzung nicht gerechtfertigt.

21

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags insgesamt oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so soll dadurch die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrags nicht beeinträchtigt werden. Nichtige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sollen durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen, über die sich die Parteien geeinigt haben, ersetzt werden.

XIX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien findet ausschliesslich das materielle schweizerische Recht Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980.

23

Für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte [Ort], vorbehältlich der im Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel, zuständig.

Anhänge:

– Umschreibung des Vertragsgegenstands [vgl. Ziff. 1 Variante]

– Preisliste für Bearbeitungsgebühr bei Kleinmengen [vgl. Ziff. 2 Variante 2 Abs. 2]

– Preisliste für Produktpreise [vgl. Ziff. 3 Variante 1]

– Vorhersagen [vgl. Ziff. 4 Variante 2 Abs. 1]

[Ort, Datum]  
[Unterschrift (Lieferant)]

[Ort, Datum]  
[Unterschrift (Abnehmer)]